

72. Welches ist „der Anspruch“, dessen gerichtliche Geltendmachung die zuständigen Gerichte für die in §§ 1045, 1046 ZPO. bezeichneten Entscheidungen bestimmt?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. September 1940 i. S. (Rf.) w. S. (Wstl.). VII 43/40.

- I. Landgericht Bonn.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Die Klage, von der Klägerin Anfang Mai 1939 im allgemeinen Gerichtsstand ihres Wohnsitzes (§ 13 ZPO.), nämlich beim Landgericht Bonn, erhoben, richtet sich gegen die Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, da das vom Beklagten angerufene Schiedsgericht zur Entscheidung über die ihm vorgelegten Sachanträge nicht berufen sei, und erstrebt in zweiter Reihe die Aufhebung des von diesem Schiedsgericht nach der Klageerhebung, am 25. Mai 1939, erlassenen Schiedspruchs. Nach § 1046 ZPO. in Verbindung mit § 1045 das. ist für derartige Klagen das (Amts- oder Land-) Gericht zuständig, welches im Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, und beim Fehlen einer derartigen Bezeichnung dasjenige, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde. Gegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens war die Feststellung der Rechtswirklichkeit der zusätzlichen Vereinbarung vom 1. Januar 1922 zum Gesellschaftsvertrage vom 27. August 1921, und zwar war dieses Klagebegehren auf Feststellung gegenüber allen Erben des verstorbenen Mitgesellschafters G. S. (sieben Beklagte) gerichtet; es handelte sich also um den Anspruch eines Mitgliedes der offenen Handelsgesellschaft gegen die anderen Mitglieder der Gesellschaft.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, für einen solchen Anspruch sei nach § 22 ZPO. das Gericht zuständig, bei dem die Gesellschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand habe; allgemeiner Gerichtsstand der Gesellschaft, die ihren Sitz in B. habe, sei bei dem Streitwerte der im Schiedsgerichtsverfahren geltend gemachten Ansprüche das Landgericht München-Glabbach. Für die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche sei deshalb nach §§ 1045, 1046 ZPO. das genannte Landgericht zuständig. Daneben sei die Zuständigkeit des Landgerichts Bonn nicht gegeben. Dazu hat das Berufungsgericht noch ertrogen: Es könne dahingestellt bleiben, ob der (jetzige)

Beklagte gegen die Klägerin allein seine Ansprüche auch beim Landgericht Bonn, also an ihrem allgemeinen Gerichtsstande, hätte geltend machen können; es komme nicht darauf an, ob der Beklagte diese verfahrensrechtliche Möglichkeit gehabt habe; denn es sei entscheidend, daß er tatsächlich im schiedsrichterlichen Verfahren den Anspruch nicht nur gegen die Klägerin, sondern gegen alle Vertragspartner des Abkommens vom 1. Januar 1922 erhoben habe. Diese hätten aber, da ihre Wohnsitz und damit ihre allgemeinen Gerichtsstände in verschiedenen Landgerichtsbezirken lägen, nur als Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft den Gerichtsstand nach § 22 ZPO. gemeinsam gehabt. Maßgebend sei nach §§ 1045, 1046 ZPO. allein, welche Ansprüche dem Schiedsgericht tatsächlich unterbreitet worden seien, nicht aber, welche Ansprüche ihm hätten unterbreitet werden können. Auch habe keine Möglichkeit bestanden, etwa durch das übergeordnete Gericht nach § 36 Nr. 3 ZPO. ein anderes Gericht als das Landgericht München-Glabbach bestimmen zu lassen und die Klage auf diese Weise an das Landgericht Bonn zu bringen; denn für die Beklagten des schiedsrichterlichen Verfahrens sei durch § 22 ZPO. ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand begründet gewesen.

Dieser Begründung des Berufungsgerichts ist in allen wesentlichen Punkten beizutreten; sie enthält keinen Rechtsfehler und trägt die klageabweisende Entscheidung.

Für die Zuständigkeit nach § 1045 ZPO. ist mangels einer vertraglichen Bestimmung des zuständigen Gerichts nur abzustellen auf die tatsächliche Sachlage, d. h. auf den in Wirklichkeit vom Schiedskläger dem Schiedsgericht unterbreiteten Anspruch, nicht etwa auf Sachanträge, die sonst möglich gewesen wären. Zuständig ist unter der bezeichneten Voraussetzung das Gericht, „welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde“, wenn nämlich der Schiedskläger statt beim Schiedsgericht mit dem gleichen Ziele beim ordentlichen Gericht des bürgerlichen Streitverfahrens hätte klagen wollen. Der in § 1045 ZPO. gemeinte Anspruch kann nur derjenige sein, der den Schiedsrichtern zur Entscheidung unterbreitet werden soll oder unterbreitet worden ist, mag auch der Schiedsvertrag sich auf weitere Ansprüche beziehen (Zonas-Pohl's ZPO. 16. Aufl. [1939] Bem. II 2 zu § 1045; vgl. auch RGZ. Bd. 30 S. 353 [zu § 871 ZPO. a. F.]).

Die Ausführungen, mit denen die Revision diese Meinung bekämpft, können ihr zu keinem Erfolge verhelfen. Die Revision geht

davon aus, daß die Vorschrift des § 1045 BPO., wenn sie von gerichtlicher Geltendmachung von Ansprüchen spreche, zunächst nur an Leistungsklagen denke. Diese Annahme ist willkürlich und entbehrt jeder Grundlage. Es ist auch abwegig, wenn die Revision ausführt, für die Klägerin sei, falls der jetzige Beklagte von ihr im schiedsrichterlichen Verfahren eine Leistung begehrt hätte, unzweifelhaft das Landgericht Bonn zuständig gewesen, und zwar auch dann, wenn die Leistungspflicht sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben hätte und alle Schiedsbeklagten sich vor dem Schiedsgericht in gleicher Weise verteidigt hätten, so daß der Streitfall vor dem Schiedsgericht nur von einer Frage abhängig gewesen wäre. Für diesen Streit hätte vielmehr das nämliche gegolten, was für den in Wirklichkeit vor dem Schiedsgericht erhobenen Anspruch und den dort zugrunde gelegten Sachverhalt gesagt ist. Maßgebend kann allein die Tatsache sein, daß der Schiedskläger sein Klagebegehren vor dem Schiedsgericht gegen alle Mitbeteiligten, also gegen die jetzige Klägerin gleichzeitig mit ihren sechs Mitbeklagten und in der nämlichen Klage verfolgen wollte und auch nur so geltend gemacht hat. Es ist müßig, danach zu fragen, ob ein Unterschied und welcher sich ergeben würde, je nachdem der Beklagte vor dem Schiedsgericht statt auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses auf Leistung oder auf Feststellung einer Leistungspflicht geklagt hätte. Der Beklagte hatte damals sieben an einem bestimmten Rechtsverhältnis, nämlich an dem auf Verträgen beruhenden Gesellschaftsverhältnis (Mit-) Beteiligte vor sich, gegen die er die umstrittene Rechtslage in dem dazu vorgesehenen schiedsrichterlichen Verfahren klargestellt zu haben wünschte. Dazu bediente er sich in zulässiger Weise eines einheitlich gegen alle sieben Schiedsbeklagten gerichteten Verfahrens. Ob er zu einer solchen Zusammenfassung aus verfahrensrechtlichen Gründen genötigt war und nicht vielmehr auch nur einen der Schiedsbeklagten, etwa die jetzige Klägerin, herausgreifen durfte und das Schiedsgerichtsverfahren allein gegen sie zu richten berechtigt war, kann auf sich beruhen. Wäre die Auffassung der Revision richtig, so ergäbe sich die unhaltbare Folge, daß sich der Beklagte unter Umständen an (vielleicht sieben) verschiedenen Gerichten verklagen lassen müßte, obwohl er sich seinerseits, einerlei ob aus Rechtsgründen oder auch nur aus Zweckmäßigkeits-erwägungen, zu einem einheitlich gegen alle gerichteten Streitverfahren entschlossen hatte, um das umstrittene Rechtsverhältnis gleichmäßig gegen alle Beteiligten feststellen zu lassen.

Wenn die Revision meint, es sei nicht zweifelhaft, daß für eine vom Beklagten gegen die Klägerin allein erhobene Klage das Landgericht Bonn zuständig gewesen wäre, wogegen es nicht darauf ankomme, daß für eine gegen die Klägerin und die übrigen Schiedsbeklagten gemeinsam erhobene Klage das genannte Gericht nicht zuständig gewesen sein würde, so kann ihr auch hierin nicht gefolgt werden. Die Frage der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann nach der eindeutigen Fassung des § 1045 ZPO. nicht danach bemessen werden, welche Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis überhaupt, also losgelöst von dem Streite oder der Meinungsverschiedenheit der daran Beteiligten, geltend gemacht werden können, sondern nur danach, welcher Streit oder welche Meinungsverschiedenheit im einzelnen Falle vorliegt und welcher von den — je nach der Sach- und Rechtslage denkbar verschiedenen — Ansprüchen den Beteiligten Anlaß gibt, den ordentlichen Richter anzurufen, sei es, weil das schiedsrichterliche Verfahren — wie hier — schon begonnen hatte (oder abgeschlossen war), sei es, weil die erbetene richterliche Handlung ein weiteres Verfahren vorbereiten und damit den Streit oder die Meinungsverschiedenheit beseitigen soll. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann von der „Weltendmachung des Anspruchs“ die Rede sein. Darunter kann nur der im einzelnen Fall unstrittene Anspruch verstanden werden, der — sei es als Leistungs- oder als Feststellungsbegehren — nach Maßgabe der gegebenen Streitlage gerade erhoben werden soll oder gar schon erhoben worden ist, nicht irgendein anderer Anspruch, der auf Grund des bestehenden Rechtsverhältnisses daneben noch möglich wäre. Für die Bestimmung des danach zuständigen Gerichts kann auch die Tatsache nicht außer Betracht bleiben, ob „der“ Anspruch nach der Art des bestehenden Streits oder der bestehenden Meinungsverschiedenheit sich nur gegen einen der mehreren Beteiligten richtet oder gegen eine Mehrheit der Beteiligten oder gegen sie insgesamt als Streitgenossen erhoben werden soll oder erhoben worden ist. Möglicherweise kann allerdings ein einzelner der Beteiligten auf das Verfahren und demgemäß auf die gerichtliche Zuständigkeit im einzelnen Falle dadurch Einfluß nehmen, daß er seinerseits — ohne Rücksicht auf die Stellungnahme oder die Beteiligung der anderen — gerichtlich vorgeht, sei es nach §§ 1045 und 1046 ZPO. beim ordentlichen Gericht, sei es beim Schiedsgericht. In beiden Fällen muß er darlegen, welchen Anspruch er erheben und über welchen er eine

Entscheidung herbeiführen will. Beim ordentlichen Richter ist diese Darlegung schon deswegen nötig, damit dieser die Unterlagen für die ihm in allen Fällen obliegende Prüfung seiner Zuständigkeit zu gewinnen vermag. Denn ohne sachlichen Anlaß, etwa lediglich aus einem von einem Streit oder einer Meinungsverschiedenheit losgelösten („theoretischen“) Grunde ist die Stellung eines Antrags nach § 1045 ZPO. beim ordentlichen Richter unstatthaft. Wenn aber einmal der Streit um einen bestimmten, aus dem bestehenden Rechtsverhältnis abgeleiteten Anspruch eine verfahrensmäßige Gestaltung gewonnen hat, aus der zu ersehen ist, in welcher Art oder Richtung der Anspruch geltend gemacht werden soll oder gar schon geltend gemacht worden ist, dann kann kein anderer Beteiligter wegen desselben Anspruchs einen für diesen in seiner gegebenen Gestaltung nicht zuständigen Richter anrufen. Damit erledigen sich die Ausführungen der Revision, mit denen sie darauf hinweist, daß die Zuständigkeit aus § 1045 ZPO. sich auch auf die gerichtliche Entscheidung über die Ernennung und auf die Ablehnung eines Schiedsrichters beziehe, um daraus zu folgern, daß im Verhältnis der Parteien zueinander für diese Entscheidungen, soweit der Beklagte gegen die Klägerin das — von ihm dem Schiedsgericht unterbreitete — Rechtsverhältnis festgestellt haben wollte, das Landgericht Bonn zuständig gewesen wäre, und weiter, daß dann diese Zuständigkeit auch für die anderen in §§ 1045 und 1046 ZPO. bezeichneten gerichtlichen Anordnungen und Entscheidungen gelten müsse, wenn der Beklagte, wie geschehen, vor dem Schiedsgericht alle Gesellschafter gleichzeitig verklagt hat.

Tatsächlich ist der von der Revision unterstellte Fall nicht eingetreten. Vielmehr war vorliegend das schiedsrichterliche Verfahren zur Zeit der Klageerhebung beim Landgericht Bonn (Anfang Mai 1939) schon lange über vorbereitende Maßnahmen hinausgewachsen. Dieses Verfahren hatte durch das zulässige Vorgehen des Schiedsklägers (jetzigen Beklagten) eine bestimmte Gestaltung angenommen, und zwar eine solche, die für eine entsprechende Klage beim ordentlichen Gericht die Zuständigkeit des Landgerichts Bonn ausschloß. Die Klägerin kann nicht befugt sein, die Maßnahmen, welche der Gegner im Rahmen der ihm zugewiesenen rechtlichen Stellung ordnungsmäßig getroffen hat, zu durchkreuzen, um ihn einseitig einer Zuständigkeit zu unterwerfen, welcher er nach der von ihm rechtmäßig getroffenen Bestimmung des Verfahrens nicht unterliegt.